
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittetal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 31

Mittwoch, den 15. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 206	Kreis Mettmann	Öffentliche Bekanntmachung zur Erteilung einer Änderungs- genehmigung für eine Windenergieanlage (WEA)
Seite 206/207	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über ein wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren zur Grundwasser- und Uferfiltratentnahme durch die UNIFERM GmbH & Co. KG in Monheim am Rhein - Bekanntmachung der Offenlegung
Seite 208	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 209-211)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	ZVB Erholungsgebiet Ittetal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023
Seite 209-211	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 in Verbindung mit
§ 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
und § 21a Abs. 1 Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung für
eine Windenergieanlage (WEA)**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Antrag der SL Windenergie GmbH vom 10.07.2025.

Der Kreis Mettmann, der Landrat, hat der SL Windenergie GmbH mit Bescheid vom 02.10.2025 die Modernisierung (Repowering) einer WEA gemäß § 16b BImSchG genehmigt. Die Genehmigung bezieht sich auf eine WEA auf dem Grundstück in Langenfeld (Rheinland), Gemarkung Reusath, Flur 4, Flurstücke 39 und 40 mit folgenden Daten.

WEA-Typ	Nennleistung in kW	Naben-Höhe in m	Rotor-Durchmesser in m	Standort-Koordinaten ERTS89-Zone 32	
Enercon-E-175 EP5 TES	6000	162	175	OST: 357.697	NORD: 56.60.055

Die WEA wird als Repowering gemäß § 16b BImSchG von zwei bestehenden WEA vom Typ Enercon E-70 E4, erstmals genehmigt mit den Bescheiden 158.0004/16/1.6.2 und 158.0007/16/1.6.2MM vom 21.12.2016, zugelassen. Ausschließlich die Genehmigung vom 02.10.2025 regelt die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 TES.

Die WEA kann täglich 24 Stunden betrieben werden, wenn sich aus den Nebenbestimmungen keine Einschränkungen ergeben. Von der Genehmigung erfasst sind, neben den dauerhaft für den Betrieb der Anlage erforderlichen Anlagenteilen auf den Flurstücken 39 und 40, auch die temporären Teile der Anlage während der Baumaßnahme jeweils bis zum nächsten bestehenden Weg. Darüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen sowie die Leitungsverlegung bis zum Netzanschluss sind nicht Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, allgemeinen und anlagenbezogenen Gewässerschutz, Bodenschutz, Landschafts- und Artenschutz, Arbeitsschutz, Luftverkehr sowie zur Abfallwirtschaft.

Der Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 4 BImSchG für zwei Wochen, vom 15.10. bis 30.10.2025, auf der Internetseite des Kreises Mettmann aus und kann dort eingesehen werden. Der Genehmigungsbescheid ist abrufbar unter:

https://www.kreis-mettmann.de/Aktuelles/Öffentliche-Bekanntmachungen/Genehmigungsverfahren_nach_Immissionsschutzgesetz/Langenfeld/.

Ergänzend ist eine Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid beim Kreis Mettmann, Goethestraße 23 in 40822 Mettmann, Raum 2.141 im Verwaltungsgebäude 2 möglich. Die Terminabstimmung dazu muss vorab mit Frau Nitschke unter der Telefonnummer 02104 99 2898 erfolgen.

Für die Genehmigung gilt die folgende Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des verfügenden Teils des Genehmigungsbescheids, der Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die Auflagen im Bescheid sowie der Auslegung des Genehmigungsbescheids gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der WEA haben gemäß § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach seiner Erhebung begründet werden.

Gemäß § 63 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung der WEA nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Auf weitere Informationen auf der Internetseite www.iustiz.de wurde hingewiesen.

Mettmann, den 15. Oktober 2025

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Antje Nitschke

**Bekanntmachung
Wasserrechtliches Bewilligungs- und Erlaubnisverfahren
gemäß §§ 8 ff. WHG
zur Grundwasser- und Uferfiltratentnahme
durch die UNIFERM GmbH & Co. KG in Monheim am Rhein,
Az. 703 G 400 – 140/25 OV**

Offenlagetermine in Monheim am Rhein und Leverkusen

Die Firma UNIFERM GmbH & Co. KG (Antragstellerin) hat gemäß den §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser und Uferfiltrat zum Zweck der Trink- und Betriebswasserbereitstellung am Produktionsstandort Industriestraße 2 in Monheim am Rhein beantragt, um es für die Betriebs- und Trinkwasserversorgung zu verwenden.

Beantragt wird die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 1.400 m³/h, 33.600 m³/d, 8.000.000 m³/a.

Die Förderung des Grundwassers soll erfolgen aus den Brunnen

Brunnen	Förderrate (m³/h)	Förderrate (m³/d)
Bu1	300	7.200
Bu2	300	7.200
Bu3	300	7.200
Bu4	200	4.800
Bu5 (geplant)	300	7.200

Für den Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, ist gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, vorgeschrieben.

Es besteht die Möglichkeit, im Zeitraum vom **15.10.2025** bis einschließlich zum **17.11.2025** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein Einsicht in den Antrag und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen.

Dies ist konkret bei der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, Rathausplatz 2, Raum 2208, 40789 Monheim am Rhein, unter der E-Mail: HHinderks@monheim.de oder unter der Telefonnummer: 02173/ 951623, Fr. Hinderks-Fischer, möglich.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann veröffentlichten Erlaubnis-antrages mit den dazugehörigen Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, d.h. bis einschließlich **01.12.2025**, schriftlich bei der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, oder dem Kreis Mettmann, Amt für technischen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die jeweilige Kommune oder den Kreis Mettmann zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis **01.12.2025**, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Aus der Einwendung bzw. Stellungnahme sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Sie sollte unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden der UNIFERM GmbH & Co. KG sowie - soweit erforderlich - weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren bzw. dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit der Antragstellerin, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (Verfahrensbeteiligte), mündlich zu verhandeln.

Den Termin der mündlichen Verhandlung werde ich rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - ortsüblich bekannt machen.

Der Träger des Vorhabens (Antragstellerin), die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sind außer der Ladung des Verfahrensbeteiligten mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei dem für das Verfahren zuständigen Kreis Mettmann angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Mettmann, den 08. Oktober 2025

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Schneeweiß

Die Firma UNIFERM GmbH & Co. KG (Antragstellerin) hat gemäß den §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser und Uferfiltrat zum Zweck der Trink- und Betriebswasserbereitstellung am Produktionsstandort Industriestraße 2 in Monheim am Rhein beantragt, um es für die Betriebs- und Trinkwasserversorgung zu verwenden.

Beantragt wird die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von 1.400 m³/h, 33.600 m³/d, 8.000.000 m³/a.

Die Förderung des Grundwassers soll erfolgen aus den Brunnen

Brunnen	Förderrate (m³/h)	Förderrate (m³/d)
Bu1	300	7.200
Bu2	300	7.200
Bu3	300	7.200
Bu4	200	4.800
Bu5 (geplant)	300	7.200

Für den Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen (Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen), aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, ist gemäß § 106 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, vorgeschrieben.

Es besteht die Möglichkeit, im Zeitraum vom **17.10.2025** bis einschließlich zum **19.11.2025** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Leverkusen Einsicht in den Antrag und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen.

Dies ist konkret bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Quettingerstr. 220, 51381 Leverkusen, 2.Etage, Raum 219, unter der E-Mail: UWB@stadt.leverkusen.de oder unter der Telefonnummer: (0214) 406-3215, Fr. Marschollek, möglich.

Maßgeblich ist der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann veröffentlichten Erlaubnis-antrages mit den dazugehörigen Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, d.h. bis einschließlich **03.12.2025**, schriftlich bei der Stadt Leverkusen, FB Umwelt, Quettinger Straße 220, 51381 Leverkusen, oder dem Kreis Mettmann, Amt für technischen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die jeweilige Kommune oder dem Kreis Mettmann zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. bis **03.12.2025**, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben. Aus der Einwendung bzw. Stellungnahme sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Sie sollte unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden der UNIFERM GmbH & Co. KG sowie - soweit erforderlich - weiteren Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren bzw. dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit der Antragstellerin, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (Verfahrensbeteiligte), mündlich zu verhandeln.

Den Termin der mündlichen Verhandlung werde ich rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - ortsüblich bekannt machen.

Der Träger des Vorhabens (Antragstellerin), die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zur mündlichen Verhandlung benachrichtigt. Sind außer der Ladung des Verfahrensbeteiligten mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei dem für das Verfahren zuständigen Kreis Mettmann angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Mettmann, den 15. Oktober 2025

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Schneeweiß

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 209-211

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 3001172497
3001948425

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Oktober 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Rückwirkende Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertall Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 203) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) geändert worden ist, hat die Versammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertall am 07.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der voraussichtlich anfallende Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 37.922 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 31.571 Euro

im Finanzplan

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 33.350 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 21.780 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro festgesetzt

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2023 abweichend von den Regelungen der Verbandssatzung auf insgesamt 32.178,22 Euro festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Haan	8.778,22 €
Stadt Hilden	11.700,00 €
Stadt Solingen	11.700,00 €

Summe 32.178,22 €

§ 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertall hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge/Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen.
- Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppe 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

Hilden, den 07. November 2022 / 07. Oktober 2025

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher